

Antrag auf Baulasteintragung

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Stadt Seelze
Abt. 31.2
Bauordnung und Bauberatung
Rathausplatz 1
30926 Seelze

Eingangsvermerk der Bauaufsichtsbehörde

1.) beantragende Person (Name, Vorname, Anschrift, Telefon ggf. Mobil)

Bei juristischen Personen (GbR, GmbH, AG, e.V., etc.) ist zusätzlich der Nachweis der in vertretenen Position bzw. der Bevollmächtigten erforderlich.

2.) Ggf. Übernahme der Kosten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon ggf. Mobil)

Die durch diesen Antrag verursachten Kosten (derzeit zwischen 90,-- € und 2.470,-- €) werden nicht von der beantragten Person, sondern von mir übernommen:

Datum, Unterschrift

3.) Beantragte Baulast:

- Vereinigungsbaulast gem. § 2 Abs. 12 Nds. Bauordnung (NBauO)
- Zuwegungsbaulast gem. § 4 Abs. 2 NBauO
- Anbaubaulast gem. § 5 Abs. 5 NBauO
- Abstandsbaulast gem. § 6 Abs. 2 NBauO
- Einstellplatzbindungsbaulast gem. § 47 Abs. 4 NBauO
- Baulast zur Sicherung von Ver- und Entsorgungsleitungen gem. § 41 NBauO
- Spielflächenzuordnung gem. § 9 Abs. 3 NBauO
- Baulast für sonstiges Tun, Dulden oder Unterlassen gem. § 81 NBauO

4.) belastendes Grundstück und im Eigentum von

Name, Vorname, Anschrift, Telefon ggf. Mobil

Stadtteil, Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flur und Flurstück

5.) begünstigtes Grundstück und im Eigentum von

Name, Vorname, Anschrift, Telefon ggf. Mobil

Stadtteil, Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flur und Flurstück

Hinweise:

- Diesem Antrag ist ein einfacher aktueller Lageplan beizufügen mit eingezeichnetem Bauvorhaben, evtl. Abstandsflächen-, Leitungs-, Wegeplan und Grundrissen, Schnittzeichnungen und markierter und bemaßter Baulastflächendarstellung
- Die Bauaufsicht nimmt bei Aufnahme des Baulastverfahrens Einsicht in das elektronische Grundbuch des belastenden und begünstigten Grundstücks.
- Evtl. belastete Auflassungsvormerker oder Erbbauberechtigte müssen ebenfalls der Baulast zustimmen.
- Die Bauaufsicht überprüft, ob bereits Baulasten auf dem Grundstück vorhanden sind.
- Alternativ zur Vereinigungsbaulast kann auch eine Verschmelzung im Grundbuch erfolgen.
- Die Zuwegung kann Alternativ zur Baulast, auch per Miteigentum oder Grunddienstbarkeit (vorausgesetzt Gebäude geringer Höhe und nicht mehr als zwei Wohnungen) geregelt werden.
- Die Unterschrift des Belasteten muss öffentlich beglaubigt werden. Dies kann durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Notar, das Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur geschehen.

Datum, Unterschrift